

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes
— Drucksache 7/128 —**

A. Problem

Eine sinnvolle gemeinsame europäische Agrarpolitik setzt zuverlässige und vergleichbare statistische Informationen voraus. Die Viehzählungen und die auf ihnen basierenden Prognosen der Schlachtungen in der Bundesrepublik Deutschland müssen daher mit denen der übrigen EG-Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Ferner haben sich in der langjährigen Praxis verschiedene kleinere Änderungen der Viehzählungen als zweckmäßig erwiesen.

B. Lösung

Künftig werden die Schweineerhebungen wie in den anderen EG-Mitgliedstaaten nur noch dreimal statt bisher viermal jährlich durchgeführt und von Feststellungen des Lebensalters der vorhandenen Schweine auf Gewichtskategorien umgestellt. Aus Rationalisierungsgründen werden weniger verbreitete Tierarten wie etwa Ziegen und Bienen künftig nur noch jedes vierte Jahr erfaßt. Ferner sollen die Zählungsergebnisse durch die Einbeziehung der Großstädte verbessert werden, um für nationale und gemeinschaftliche Zwecke zuverlässige und aktuelle Informationen zu gewinnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach den Kalkulationen des Statistischen Bundesamtes:
70 000 DM für den Bund und 2,3 Millionen DM für die Länder.

A. Bericht des Abgeordneten Ronneburger

I. Allgemeines

Der am 5. Februar 1973 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 nach der 1. Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Innenausschuß zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenausschuß haben den Entwurf in ihren Sitzungen am 21. Februar 1973 beraten. Der Innenausschuß hat dem Entwurf unverändert zugestimmt, der federführende Ausschuß empfiehlt die unten unter II. aufgeführten geringfügigen Änderungen.

Mit dem Entwurf sollen die Viehzählungen und die auf ihnen beruhenden Schlachtungsprognosen in der Bundesrepublik Deutschland mit denen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft harmonisiert werden. Ein inhaltsgleicher Entwurf war bereits in der 6. Wahlperiode von der Bundesregierung eingebracht (Drucksache VI/3717), der aber wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages gemäß § 126 der Geschäftsordnung der Erledigung verfiel.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen des Viehzählungsgesetzes wird auf die eingehende Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Der Ausschuß hat sich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu angeschlossen, jedoch die Übernahme dieser Änderungsvorschläge aus rechtssystematischen Gründen in § 1 nach Absatz 2 beschlossen.

Wegen Zeitablaufs war in § 2 Satz 3 der Beginn der repräsentativen Nachprüfungen auf Dezember 1974 festzulegen.

Zu Artikel 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde auf den 10. September 1973 festgelegt, weil der im Regierungsentwurf vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht praktikierbar ist. Die letzte Viehzählung vor der Dezemberzählung 1973 findet am 3. September 1973 statt. Da bei Verkündung des Gesetzes die technischen Vorbereitungen für diese Zählung bereits abgeschlossen sind, muß sie noch nach altem Recht durchgeführt werden.

Der Haushaltsausschuß wird einen gesonderten Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung vorlegen.

Bonn, den 26. Februar 1973

Ronneburger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/128 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. März 1973

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Ronneburger

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes
— Drucksache 7/128 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entwurf

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), zuletzt geändert durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine allgemeine Viehzählung statt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag durchgeführt.

(2) Die allgemeine Viehzählung erfaßt

1. jährlich die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel,
2. ab 1973 alle vier Jahre die Bestände an Ziegen und Bienenvölkern.

Bei den Erhebungen nach Satz 1 Nr. 1 wird ab 1973 für Rindvieh, Schweine und Geflügel das Verhältnis der Bestände zur landwirtschaftlich genutzten Fläche alle zwei Jahre erfaßt. Diese Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter werden nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen aufbereitet.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), zuletzt geändert durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(2 a) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder mindestens drei anderen Schweinen, bei Legehennen die Bestände mit mindestens zwanzig Legehennen, bei Haltern mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha auch Bestände mit

Entwurf

(3) Bei den Zwischenzählungen werden im April und August die Bestände an Schweinen, bei der Zwischenzählung im Juni die Bestände an Rindvieh und Schafen erfaßt. Die Zwischenzählungen werden repräsentativ durchgeführt.

(4) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet ab 1973 die allgemeine Viehzählung bei Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel nur alle zwei Jahre, bei Ziegen und Bienenvölkern nur alle vier Jahre statt; Zwischenzählungen fallen weg.

§ 2

Alle zwei Jahre werden die Ergebnisse der Zählungen bei Rindvieh im Dezember, bei Schweinen im April und Dezember repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen werden in allen Bundesländern mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg vorgenommen. Sie erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen und beginnen im Dezember 1972.

§ 3

Bei den Zählungen und Nachprüfungen werden die Bestände an Schweinen nach Lebendgewicht, Geschlecht und Nutzungszweck, die Bestände anderer Tierarten nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck aufgegliedert."

2. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

(1) Das Statistische Bundesamt bewahrt die ihm von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitgeteilten Ergebnisse der Erhebungen nach §§ 1, 3 und 4 auf.

(2) Das Statistische Bundesamt teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse für Rinder und Schweine spätestens acht Wochen, die Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter nach Bestandsgrößenklassen nach § 1 Abs. 2 baldmöglichst, spätestens aber sechs Monate nach dem Stichtag der Erhebung mit.

§ 5 b

Im Anschluß an jede Viehzählung werden die voraussichtlichen Zahlen der Rinderschlachtungen und Schweineschlachtungen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschätzt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt."

Beschlüsse des 10. Ausschusses

weniger als drei Schweinen und zwanzig Legehennen erfaßt. Ab 1973 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 2

Alle zwei Jahre werden die Ergebnisse der Zählungen bei Rindvieh im Dezember, bei Schweinen im April und Dezember repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen werden in allen Bundesländern mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg vorgenommen. Sie erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen und beginnen im Dezember **1974**.

§ 3

unverändert

2. **unverändert**

Entwurf

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Viehzählungsgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am **10. September 1973** in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.